

# Gefahr sehen und vermeiden

Wer auf seinem Betrieb eine zuverlässige Risikoabdeckung haben will, muss nicht nur die richtige Versicherung auswählen, sondern auch die entsprechenden Sorgfaltspflichten einhalten.

Ist mein Versicherungsschutz ausreichend? Diese Frage sollte sich der Landwirt unter Beiziehung eines Fachmanns (siehe Seiten 14 und 15) periodisch stellen. Dabei stehen neben der Auswahl des «richtigen» Versicherungsprodukts zwei Punkte im Zentrum, nämlich die Höhe der Versicherungssumme und die Einhaltung der entsprechenden Sorgfaltspflichten.

## Unerfüllte Sorgfaltspflicht kürzt die Leistungen

Die Bedeutung dieser zwei Punkte illustriert der Fall eines Pferdehalters aus Einsiedeln, der bis vor Bundesgericht gezogen wurde: Am 11. November 2000 begab sich ein fünfjähriger Knabe auf eine sich in einer Länge von 50 m am Strassenrand

befindliche Pferdeweide. Der Knabe wurde von einem Hufschlag am Kopf getroffen und erlitt unter anderem ein Hirntrauma mit Trümmerfraktur, was teilweise irreversible Schäden zur Folge hatte. In der Folge klagten die Eltern des Knaben gegen den Pferdehalter mit der Begründung, die mangelhafte Umzäunung der Pferdeweide habe es dem Knaben ermöglicht, ungehindert und sogar aufrecht gehend in die Weide zu gelangen.

Tatsächlich bestand die Umzäunung der Weide lediglich aus einem dünnen Elektrozaunband, das auf einer durchschnittlichen Höhe von 124 cm gespannt war. Sowohl das Bezirksgericht Einsiedeln als auch das Schwyzer Kantonsgericht bejahten die Haftung des Pferdehalters, und mit der Ablehnung einer Berufung setzte das Bundesgericht am 4. Okt-

ober 2004 einen Schlussstrich unter das lange Verfahren. Die Begründung des Urteils: Im Artikel 56 des Obligationenrechts betreffend Haftung des Tierhalters heisst es, der Halter hafte für den von einem Tier angerichteten Schaden, sofern er nicht nachweisen könne, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Die Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) besagen, dass ein Weidezaun für Pferde mindestens 150 cm hoch sein und aus massiven Elementen oder breiten Elektrozaun-



Zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht müssen Zäune nicht nur ausbruchssicher sein, sondern auch einen deutlich erkennbaren Warnzweck erfüllen.

(BILDER BUL/GRÜ)



## Wann können Versicherungen gekündigt werden?

Es gibt verschiedene Gründe, die eine Kündigung von Versicherungen rechtfertigen. Der offensichtlichste ist der Ablauf der vereinbarten Laufzeit einer Versicherung. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit mit einem eingeschriebenen Brief erfolgen. Wird das verpasst, verlängert sich die Police stillschweigend um eine weitere Periode (meistens 1 Jahr). Eine Ausnahme sind hier die Motorfahrzeugversicherungen, welche auch vor dem Ablauf einer

mehrwährigen Laufzeit gekündigt werden können. Ein zweiter Grund für die Kündigung einer Police besteht, wenn die Prämien erhöht oder die Leistungen verschlechtert werden. Auch der Wegfall des Risikos, beispielsweise der Verkauf eines Fahrzeugs, berechtigt natürlich zur Kündigung. Bei einer Handänderung, beispielsweise dem Verkauf einer Liegenschaft hat sich auf Anfang 2006 einiges geändert. Bisher ging bei einem Eigentumswechsel der versicherten Sache der Versicherungsvertrag

von Gesetzes wegen automatisch auf den Erwerber über, mit der Möglichkeit zur Vertragsbeendigung sowohl für den Versicherer als auch für den Erwerber. Neu erlischt der Versicherungsvertrag in den meisten Fällen mit der Handänderung automatisch. Der Erwerber muss sich also neu versichern, ansonsten bleibt er ohne Deckung. Der Eintritt eines Schadensfalls ist ein weiterer Kündigungsgrund: Nach der Auszahlung in einem Schadenfall können beide Parteien aus dem Vertrag zurücktreten.

bändern mit Zwischenräumen von nicht mehr als 40 cm bestehen sollte. Das Bundesgericht leitete aus der Missachtung dieser Empfehlungen eine klare Verletzung der Sorgfaltspflicht gemäss Obligationenrecht ab. Das kann im Grunde genommen so

gedeutet werden, dass die Empfehlungen der BUL im Fall eines Rechtsstreits praktisch wie ein Gesetz wirken können.

Im Weiteren besagt die Empfehlung der BUL, dass ein Weidezaun nicht nur aus-, sondern auch ein-

bruchsicher gebaut sein müsse, dass heisst einen minimalen «Warnzweck» gegen aussen erfüllen muss. Auch hier stellte das Bundesgericht fest, dass der Zaun den Zweck der deutlichen Kennzeichnung des Pferdeterritoriums nicht erfüllt habe. Obwohl häufig vergessen: Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, sprich eine möglichst weitgehende Verminderung der Risiken auf dem Hof, ist einer der wichtigsten Bestandteile der Absicherung.

### Sparen bei der Haftpflichtdeckung lohnt sich nicht

Ob ein den Empfehlungen der BUL entsprechender Zaun den tragischen Unfall unseres Knaben tatsächlich verhindert hätte, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Eines steht aber fest: Auch wenn der Zaun den Empfehlungen entsprochen hätte, wäre der betroffene Pferdehalter trotzdem zur Kasse gebeten worden, wenn auch bestimmt in weniger grossem Ausmass: Die Schadenssumme betrug rund 2,5 Mio Franken, die Haftpflichtdeckung des Pferdebesitzers jedoch nur 2 Mio Franken. Der Fall zeigt, wo man zuletzt sparen sollte, nämlich bei der Prämie der Betriebshaftpflichtversicherung. Allerdings ist das Sparen bei den Prämien heute leider mehr denn je ein Thema: Während die Einnahmen auf dem Landwirtschaftsbetrieb kontinuierlich sinken, steigen die Ausgaben für Versicherungen ebenso kontinuierlich weiter.

### Mehr Risiken durch komplexe Technik

Ein Grund für das Ansteigen der Versicherungsausgaben ist nicht zuletzt, dass die zu versichernden Risiken auf dem Hof immer komplexer und vielfältiger werden, beispiels-



weise auch durch die zunehmende Technisierung des Berufs Landwirt. Das wirft auch neue Fragen auf. Über 20 000 Franken gibt ein durchschnittlicher Landwirtschaftsbetrieb pro Jahr für Versicherungen aus. Kaum sonstwo auf der Welt geben die Landwirte so viel Geld aus für die Absicherung der Risiken auf ihrem Hof. Was ist nun hier Luxus, was Notwendigkeit? Sollen Einsparungen bei den Prämien gemacht werden, sollten zuerst allfällige Doppeldeckungen eliminiert werden. An zweiter Stelle wird eher bei nicht zwingend nötigen Zusatzversicherungen (siehe auch nächste Seite) wie beim einfa-

chen Diebstahl auswärts in der Hausratversicherung oder bei einer Rechtsschutzversicherung gespart.

### Sorgfaltspflicht wird von Fall zu Fall beurteilt

Nun zurück zur Sorgfaltspflicht. Obwohl der vorliegende Pferdeunfall von den Gerichten als eindeutig beurteilt wurde, zeigt der Fall die Schwächen der Gesetzgebung auf: Die Sorgfaltspflichten sind bei Haftpflichtfällen nirgends eindeutig definiert, sondern müssen von Fall zu Fall neu beurteilt werden. Deshalb ist es wichtig, dass sich der Landwirt

über seine Sorgfaltspflichten gründlich Gedanken macht und diese im Gespräch mit einem Versicherungsfachmann kennen lernt. Der Bedarf dazu ist besonders auf Höfen hoch, die von vielen Leuten besucht werden. Folglich muss also die Sorgfaltspflicht betreffend Zaunbau bei einer in der Nähe einer Schule gelegenen Weide strenger beurteilt werden als bei einer völlig abgelegenen Weide, die an keine Wege, Strassen oder Wohngebiete grenzt. Besonders hoch sind die Anforderungen deshalb auch auf Höfen, die beispielsweise Ferien oder Schule auf dem Bauernhof durchführen. *Ruedi Burkhalter*

## Wenn das Strassenverkehrsgesetz auf dem Acker zum Verhängnis wird

Wer bezahlt, wenn die Pick-up der Presse in einen Grenzstein kracht? Relativ einfach zu beantworten ist diese Frage, wenn sich ein Landwirt mit der eigenen Maschine auf einem eigenen Feld bewegt: Wurde keine Zusatzversicherung abgeschlossen, handelt es sich um einen eigenverschuldeten Schaden, den keine Versicherung bezahlt. Das Gleiche gilt auch, wenn ein Fahrer mit eigenem Anbaugerät, beispielsweise einem Frontmäherwerk, einen selbstverschuldeten Unfall auf der Strasse baut. Um in solchen Fällen in den Genuss eines Versicherungsschutzes zu kommen, stehen zwei Varianten zur Verfügung, nämlich die Kasko- oder die Maschinenbruchversicherung. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Versicherungsformen: Durch die **Kaskoversicherung** werden nur Schäden abgedeckt, die durch eine gewaltsame Einwirkung von aussen, beispielsweise eben eine Kollision mit einem Grenzstein oder durch das unbeabsichtigte Abrutschen über eine Böschung, verursacht werden (diese Beispiele gelten nur für Vollkaskoversicherungen).

Durch die **Maschinenbruchversicherung** hingegen werden auch «innere» Schäden abgedeckt, wenn also beispielsweise aufgrund eines Bedienungsfehlers oder einer Überbelastung ein Zahnrad bricht oder wenn sich beispielsweise die Messertrommel eines Feldhäckslers an einem nicht ausgeschiedenen Fremdkörper die Zähne ausbeisst oder wenn ein Dreiseitenkipper umstürzt, weil aufgrund einer Unachtsamkeit die Stecknägeln vergessen wurden. Von beiden Versicherungsformen nicht abgedeckt werden so genannte Betriebschäden, welche im normalen Betrieb aufgrund abgenutzter oder durch das Alter ermüdeter Teile entstehen können. Wesentlich komplexer wird die eingangs gestellte Frage, wenn demselben Landwirt die Kollision mit dem Grenzstein auf der Parzelle eines Nachbarn passiert, für den er im Auftrag Mäharbeiten erledigt. Ist keine der beiden Zusatzversicherungen vorhanden und

hat sich der Auftragnehmer beim Auftraggeber nach Hindernissen erkundigt (das schreibt die Sorgfaltspflicht vor), bietet normalerweise die Betriebshaftpflicht des Kunden eine Deckung. Beim genaueren Hinsehen kann aber die Strassenverkehrsgesetzgebung in die Quere kommen, was bei betroffenen immer wieder Unverständnis auslöst. Das Führen eines Fahrzeugs unterliegt nämlich der so genannten scharfen Kausalhaftung. Kurz

zusammengefasst bedeutet dies: Der Fahrer eines Motorfahrzeugs verfügt bei einem Crash gegenüber schwächeren Verkehrsteilnehmern über eine überproportionale Gewalt und ist so im Vorteil. Dieses Ungleichgewicht versucht das Gesetz auszugleichen, indem es eben den Fahrzeughalter stärker in die Verantwortung nimmt und sagt: Der Fahrzeugführer muss jederzeit damit rechnen, dass ein Hindernis auftritt. Wird beispielsweise ein Velo von einem Traktor angefahren, muss der Traktorfahrer unter bestimmten Voraussetzungen auch dann einen Teil des Schadens bezahlen, wenn er eigentlich unschuldig am Zusammenstoss ist. Nun kann derselbe Umstand eben auch beim Zusammenstoss mit einem Grenzstein zum Tragen kommen, was von den Versicherungsgesellschaften sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Je nach Hergang des Zusammenstosses kann aber die Haftpflichtversicherung die Kosten bis zum gesetzlichen Maximum von zwei Dritteln der Schadenssumme auf den Fahrzeughalter abwälzen. Aus diesem Grund ist es für das Ausführen regel-



mässiger Lohnarbeiten unbedingt zu empfehlen, eine Kasko- oder Maschinenbruchversicherung abzuschliessen. Doch damit noch nicht genug mit Kürzungen. Reparaturen an Maschinen werden heute von den Versicherungen allgemein restriktiver behandelt als früher. Dies besonders bei älteren, bereits viel gebrauchten Maschinen. Werden hier neue Teile verwendet und wird durch die Reparatur der Wert der Maschine stark gesteigert, muss in der Regel der Versicherungsnehmer damit rechnen, dass die Versicherung nur einen Teil der Reparatur bezahlt, der Anteil an Wertvermehrung muss hingegen der Maschinenbesitzer selber berapen. Deshalb lohnt es sich bei Unfällen mit älteren Maschinen, die Versicherung sofort zu benachrichtigen und vor der Erteilung des Reparaturauftrags abklären zu lassen, welchen Anteil an den Kosten die Versicherung übernehmen würde. In gewissen Fällen kann es dann wirtschaftlicher sein, die beschädigte Maschine durch eine Neuanschaffung zu ersetzen.

# Versicherungen auf einen Blick

Als Grundlage für die folgende Übersicht von Sach- und Haftpflichtversicherungen dienten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Emmental Versicherung.

**Diese Grundversicherungen sind auf jedem Landwirtschaftsbetrieb entweder obligatorisch oder zu empfehlen.**

Gebäude Feuer	Die Gebäude-Feuer-Versicherung ist eine der bedeutendsten auf dem Landwirtschaftsbetrieb, da in den Gebäuden ein sehr grosses Kapital steckt. Die Regelung ist kantonal unterschiedlich: Während in einigen Kantonen die staatliche Gebäudeversicherung obligatorisch ist, kann in anderen Kantonen zwischen verschiedenen privaten Versicherungen ausgewählt werden. In einigen Kantonen besteht gar kein Obligatorium. Versichert sind insbesondere Schäden durch Feuer und die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdersch. In den meisten Fällen ist es üblich, auch Aufräumungskosten und einen allfälligen Mietertrag mitzuversichern.
Gebäude Wasser	Die Gebäude-Wasser-Versicherung ist nicht obligatorisch, jedoch für die meisten Bauten zwingend zu empfehlen. Versichert werden hier Schäden, die durch den Gebäude dienenden Wasserleitungsanlagen, Wasser vom Dach, Rückstau- und Grundwasser sowie Öl aus Heizungsanlagen entstehen. Neben den Schäden an sich sind auch Frostschäden, Aufräumungskosten, Such- und Freilegungskosten von gebohrten Wasserleitungen sowie allfällig Mieterträge versichert.
Fahrhabe Feuer	Wie bei Gebäuden werden mit der Fahrhabe-Feuer-Versicherung bewegliche Sachen gegen Feuer und Elementar versichert.
Fahrhabe Wasser	Wie bei Gebäuden werden mit der Fahrhabe-Wasser-Versicherung bewegliche Vermögensbestandteile gegen Schäden durch Wasserleitungsanlagen, Wasser vom Dach, Rückstau- und Grundwasser sowie Öl aus Heizungsanlagen versichert.
Diebstahl	Im Rahmen einer Diebstahlversicherung können Einbruchdiebstahl, Beraubung und einfacher Diebstahl abgedeckt werden. Neuwerte von einigen Objekten wie Motorfahrrädern oder Skis müssen als kostenpflichtiger Zusatz aufgeführt werden.
Motorfahrzeug-Haftpflicht	Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist in jedem Fall erforderlich, wenn man sich mit Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen bewegt. Versichert werden Schäden, die durch das Führen des Fahrzeugs an Dritten verursacht werden.
Betriebshaftpflicht	Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden, die durch den Versicherungsnehmer, andere in der Hausgemeinschaft lebende Personen, Angestellte oder Hilfspersonen in Zusammenhang mit dem Betrieb Dritten zugefügt werden. Grosse Schadensereignisse sind sehr selten, trotzdem ist eine Versicherungssumme von mindestens 3 bis 4 Mio Franken zu empfehlen. Diese hohe Summe kann beispielsweise bei einem Unfall mit Invaliditätsfolgen benötigt werden.
Privathaftpflicht	Mit einer Privathaftpflichtversicherung werden Schäden gedeckt, die alle auf dem Betrieb lebenden Personen im privaten Leben (nicht im Strassenverkehr!) gegenüber Dritten verursachen. Ein Beispiel ist fahrlässiges Verhalten auf Skipisten.

**Diese Zusätze können in einem Versicherungspaket für Landwirtschaftsbetriebe je nach Bedarf zur Ergänzung der Grundversicherungen abgeschlossen werden.**

Elementar Spezial	Einige Objekte sind in der Grunddeckung der Elementarschäden nicht enthalten und müssen als kostenpflichtiger Zusatz aufgeführt werden: Zelthallen und andere leicht versetzbare Bauten, Seilbahnen, Treibhäuser, Folientunnel.
Glasbruch	Diese Versicherung deckt Bruchschäden an Gebäudeverglasungen sowie ähnlichen Objekten wie Lavabos usw. ab.
Zusätze Fahrhabe Feuer	Die Fahrhabe-Feuer-Versicherung kann nach Bedarf mit kostenpflichtigen Zusatzdeckungen ergänzt werden. Es ist beispielsweise möglich, dass auch Tierunfälle und Schäden an Gefriergut gedeckt werden.
Wertsachen	Wertsachen wie Schmuck oder Bilder können gegen Diebstahl, Beraubung, Verlieren oder Beschädigung versichert werden.
Kasko	Teil- oder Vollkasko für Fahrzeuge und Anhänger/Anbaugeräte sind möglich. Gedeckt werden Schäden, die durch eigens verschuldete Unfälle verursacht werden, beispielsweise Kollision des Frontmähwerks oder einer Pick-up mit einem Grenzstein.
Maschinenbruch	Wie Kasko, nur werden zusätzlich auch innere Schäden (keine Betriebsschäden), beispielsweise gebrochene Zahnräder gedeckt.
Grobfahrlässigkeitsschutz	Mit einer Zusatzversicherung kann sich der Motorfahrzeugführer gegen Grobfahrlässigkeit im Strassenverkehr versichern, dass heisst, dass Haftpflichtschäden in gewissen Bereichen auch bei grobfahrlässigem Verhalten gedeckt werden.
Sondergefahren Betriebshaftpflicht	Einige Sondergefahren werden von der Betriebshaftpflichtversicherung nur gedeckt, wenn sie in der Police als kostenpflichtiger Zusatz aufgeführt sind. Die häufigsten Sondergefahren sind Forstarbeiten für Dritte, Spritzarbeiten für Dritte, die gelegentliche Benützung fremder landwirtschaftlicher Maschinen und die Vermarktung von Fleischprodukten.
Diverse Zusatzrisiken	Die meisten Versicherungsgesellschaften bieten Pakete zur Deckung verschiedener Zusatzrisiken wie beschädigten Tanks und Silos, Stromschäden an Elektromotoren, Nagerfrass, Auftauen von Gefriergut oder Verderb von einzelnen Futtermitteln an.
Biogasanlage	Für den Betrieb einer Biogasanlage bieten einige Gesellschaften ein Sonderpaket, beispielsweise bestehend aus einer Betriebsunterbruchs-, einer Maschinen- und einer Haftpflichtversicherung an.

**Diese Risiken sind meistens nicht in einem Versicherungspaket für Landwirtschaftsbetriebe enthalten und müssen separat versichert werden.**

Pflanzen	Pflanzenbestände werden über die Hagelversicherung gegen Elementarschäden versichert.
Haftpflichtversicherung Nebenerwerb	Wird mit einem Nebenerwerb mehr als 50 Prozent des Einkommens erwirtschaftet, gilt dieser nicht mehr als dem Landwirtschaftsbetrieb wirtschaftlich untergeordnet. In diesem Fall ist eine Deckung über die landwirtschaftliche Versicherung je nach Gesellschaft nicht mehr möglich. Individuelle Abklärungen sind insbesondere dann erforderlich, wenn ein landwirtschaftsfremder Nebenerwerb (Pflege von alten Menschen, Schreinerei usw.) betrieben wird.
Festversicherung	Kleinere Anlässe wie ein Tag der offenen Tür können in der Regel über die landwirtschaftliche Versicherung versichert werden. Bei grösseren Anlässen wie einem Tractor Pulling ist in der Regel eine separate Fest-Sachversicherung und Fest-Haftpflichtversicherung erforderlich. Eine Rücksprache mit der Versicherungsgesellschaft ist im Vorfeld jedes Anlasses dringend zu empfehlen.
Direktverkauf	Nur nicht bewilligungspflichtiger Direktverkauf (ohne Fleisch) wird meistens durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt. Eine Anfrage bei der Versicherungsgesellschaft ist in jedem Fall empfehlenswert.
Rechtsschutz	Eine Rechtsschutzversicherung deckt Forderungen, die aus Rechtsstreitigkeiten entstehen. Eine solche Versicherung ist für den «normalen» Landwirt nicht unbedingt notwendig. Sie sollte besonders bei zahlreichen Kontakten zum Umfeld (beispielsweise Betriebe im Siedlungsgebiet) geprüft werden.

# Spezialrisiken nicht vergessen

Mit neuen Betriebszweigen und Versicherungsobjekten kommen neue Risiken auf den Hof. Um den richtigen Versicherungsschutz zu finden, ist genug Zeit und ein gut geplantes Gespräch mit dem Berater erforderlich.

**N**eue Risiken sind schneller auf dem Hof als man denkt. Nicht immer so schnell geht es aber, bis diese Risiken richtig und vollständig versichert sind. Gerade beim Start mit einem neuen Betriebszweig wie dem Bau einer Biogasanlage oder der Eröffnung eines neuen Hofladens, ist die Betriebsleiterfamilie aufgrund von unvorhergesehenen Aufgaben häufig stark belastet, und die Neubeurteilung der Risikolage auf dem Hof droht zu kurz zu kommen. Umso wichtiger ist es, dass sich der Betriebsleiter frühzeitig einen Termin

mit dem Fachmann der Versicherungsgesellschaft reserviert. Bei dieser Gelegenheit kann es nicht schaden, einmal wieder die gesamte Versicherungslage des Betriebs unter die Lupe zu nehmen.

## Beratungsgespräch gründlich vorbereiten

Es stellt sich die Frage, welche zusätzlichen Risiken der neue Betriebszweig mit sich bringt und welche davon möglicherweise schon von einem bestehenden landwirtschaft-

lichen Versicherungspaket abgedeckt werden. Für diese Analyse benötigt der Versicherungsberater vom Landwirt alle erforderlichen Daten. Diese müssen im Vorfeld sorgfältig gesammelt und übersichtlich aufbereitet werden. Sie sollten möglichst genau folgende Fragen beantworten: Wie hoch sind die Investitionskosten in die neue Anlage? Welches sind die technischen Eigenschaften der neuen Maschine? Welcher Jahresumsatz ist geplant? Wie viel Ware in welchem Wert wird maximal gelagert?

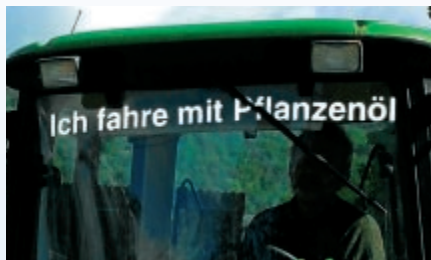
Flüchtige Datenerhebungen und Schätzungen sind immer noch eine der häufigsten Ursachen von ungenügender Versicherungsdeckung. Besonders bei neuen Versicherungsobjekten wie Biogasanlagen verfügt der Kundenberater möglicherweise noch nicht über ein vollständiges Fachwissen, weshalb eine seriöse Vorberei-

## Drei Versicherungen für die Biogasanlage

Der Betrieb einer Biogasanlage wird in der Regel nicht über die Grundversicherungen des Landwirtschaftsbetriebs abgedeckt. Dies, weil verhältnismäßig hohe Investitionskosten im Spiel sind und sich bereits ein kurzer Betriebsunterbruch fatal auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage auswirken kann. Die Emmental Versicherung empfiehlt beispielsweise den Abschluss von folgenden drei Zusatzversicherungen: Die Geschäftsversicherung deckt Ereignisse wie Feuer-, Elementar- oder Wasserschäden ab. Mit einer Betriebsunterbrechungsversicherung wird ein ganzer Jahresumsatz oder Teile davon sowie Mehrkosten für die Aufrechterhaltung des Betriebs während einer Panne abgedeckt. Eine Maschinenversicherung deckt Beschädigungen ab, die beispielsweise durch falsche Bedienung, Konstruktionsfehler, Umsturz, Kurzschluss, Fremdkörper oder Versagen von Mess- und Regeltechnik eintreten. Als drittes Standbein der Absicherung wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die Schäden gegenüber Dritten abdeckt.



## Noch keine Versicherung für Pflanzenöl im Motor



Kommt in Dieselmotoren beispielsweise von Traktoren oder Erntemaschinen Pflanzenöl als Treibstoff zum Einsatz, ist dies heute ein unbe-rechenbares Risiko, weil eine Zulassung dieses Treibstoffs bisher bei allen Fabrikaten fehlt. Durch die Verwendung eines nicht freigegebenen Treibstoffs erlischt die Herstellergarantie. Ein Versicherungsschutz ist bisher nicht möglich, so dass der Anwender von Pflanzenöl als Treibstoff auftretende Schäden allein übernehmen muss. Das Hauptproblem besteht darin, dass noch wenig Langzeiterfahrungen vorhanden sind und damit weder Hersteller noch Versicherungen die potenziellen Kosten einer Garantie oder Deckung genau abschätzen können. Allerdings zeigt der Blick nach Deutschland, dass bereits erste Lösungen in Sicht sind: In Zusammenarbeit mit Umrüstern bieten bereits erste Hersteller wie John Deere versuchsweise Garantien an. Auch mit Versicherungen haben die Umrüstfirmen intensiven Kontakt, so dass eine Abdeckung von Motorschäden durch eine spezielle Pflanzenölversicherung schon bald Realität werden könnte.

## Spezialfall Fleisch-Direktvermarktung

Spezielle Abklärungen sind nötig, wenn auf dem Betrieb Fleischprodukte hergestellt, gelagert oder verkauft werden sollen. Haftpflichtschäden im Zusammenhang mit dieser Sondergefahr sind nämlich in der Regel von einer «normalen» Betriebshaftpflichtversicherung ausgenommen. Bis zu einem gewissen Rahmen lässt sich die Vermarktung von Fleischprodukten bei den meisten Gesellschaften als zahlungspflichtige Sondergefahr in die Betriebshaftpflicht integrieren. Es muss individuell mit dem Versicherungsberater abgeklärt werden, bis zu welchem Umfang eine Deckung möglich ist oder ob allenfalls eine Spezial-Haftpflichtversicherung erforderlich wird. Neben der Haftpflichtdeckung nicht zu vergessen ist auch die Versicherung der Ware. Schäden an Gefrier-



gut, das beispielsweise durch unvorhergesehene Stromausfälle oder Ausfall eines Kühlaggregats ungenießbar wird, können meist als Zusatz in der Fahrhabe-Feuer-Versicherung oder als weitere Sondergefahr separat abgedeckt werden.

tung von Seiten des Betriebsleiters zentral ist. «Oft wird der Zeitaufwand für eine seriöse Versicherungsberatung unterschätzt», berichtet Andreas Stucki, Leiter Schadensabteilung bei der Emmental Versicherung. Wenn statt nur einer Stunde deren vier zur Verfügung stehen, kann sich die zusätzlich aufgewendete Zeit im Fall eines Schadens enorm auszahlen. Deshalb sollte hier zuletzt gespart werden.

### Sonderrisiken nicht immer versicherbar

Einige Sonderrisiken wie beispielsweise die Vermarktung von Fleischprodukten können mit Zusätzen in der landwirtschaftlichen Versicherung gedeckt werden. Andere erfordern eine Spezialversicherung. Manche Risiken sind gar nicht oder noch nicht versicherbar, wie das Beispiel des Pflanzenöls als Motortreibstoff (siehe Kasten unten) zeigt.

Ruedi Burkhalter

## So wird die Versicherungsberatung zum Erfolg

- Für die Risikoanalyse auf dem Landwirtschaftsbetrieb sollten nur Experten beigezogen werden, die über Erfahrung im Bereich Landwirtschaft verfügen.
- Der Betriebsleiter muss vor einem Beratungsgespräch alle erforderlichen Daten wie Preise, Umsätze oder aktuelle Werte vollständig zusammensuchen und in einer gut lesbaren Form aufbereiten.
- Für eine seriöse Versicherungsberatung benötigt man genug Zeit. Deshalb sollte das Beratungsgespräch im Tagesablauf so eingeplant werden, dass gegen hinten ein genügendes Zeitfenster bleibt.
- Im Vordergrund sollte nicht nur der Versicherungsabschluss, sondern auch die Minimierung der Risiken stehen. Hierzu sollten die Sorgfaltspflichten ausführlich besprochen werden.
- Erkenntnisse aus dem Beratungsgespräch sollen schriftlich festgehalten und an alle anderen Personen, die sich auf dem Hof aufhalten, vollständig kommuniziert werden.

## Feriengäste auf dem Hof gut informieren



Wer auf seinem Hof im normalen Rahmen Feriengäste beherbergt, verfügt bei den meisten Versicherungsgesellschaften über eine Deckung aus der Grundversicherung. Dies ist aber kein Grund zur Sorglosigkeit. Die Gesellschaft muss

in der Regel darüber informiert sein. Der Betrieb muss allen Grundsätzen der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) entsprechen, was auch periodisch überprüft wird. Sehr wichtig ist es, dass die Feriengäste gut über die Gefahren auf dem Hof informiert werden. Dies geschieht sowohl schriftlich über die Hausordnung als auch mündlich. Die Gastgeberfamilie muss sich in die Lage der Gäste versetzen können: Diese sind mit den Örtlichkeiten nicht vertraut und nehmen deshalb bestehende Gefahren nicht automatisch wahr. In gefährlichen Situationen, beispielsweise in der Erntesaison, muss man auch den Mut haben, die Gäste aus einer bestimmten Gefahrenzone konsequent wegzuweisen. In vielen Bereichen wie Weidetechnik oder mit Haustieren gilt: Wenn sich Leute auf dem Hof aufhalten, ist der Gastgeber zu einer erhöhten Sorgfaltspflicht verpflichtet.

## Events oder Veranstaltungen nicht vergessen

Kleinere Anlässe auf dem Hof wie ein Tag der offenen Tür können in der Regel über ein landwirtschaftliches Versicherungspaket versichert werden. Bei grösseren Anlässen wie beispielsweise einem Tractor Pulling mit Hunderten bis Tausenden von Zuschauern ist jedoch in den meisten Fällen eine zusätzliche, auf die Dauer des Anlasses befristete Fest-Versicherung erforderlich. Wichtig ist hier insbesondere die Haftpflicht: So könnte im Extremfall beispielsweise ein Festzelt durch eine Windböe weggerissen werden und in einer grösseren Menschenmenge wieder zu Boden fallen. Würden dadurch beispielsweise mehrere Menschen invalid, würde der Schaden so oder so die Versicherungssumme jeder landwirtschaftlichen Privathaftpflichtversicherung um ein Mehrfaches übersteigen. Weiter ist eine Fest-Sachversicherung auch zu empfehlen, wobei hier die Schadenssummen, beispielsweise das Ersetzen einer gerissenen Zeltplache oder die Wiederbeschaffung von grösseren Mengen umgefallener Getränkeboxen, wesentlich weniger bedrohlich sind als Haftpflichtschäden.



## Nebenerwerb individuell beurteilen

Jeder ausgeübte Nebenerwerb muss individuell mit der Versicherungsgesellschaft besprochen werden. Kleinere, dem Landwirtschaftsbetrieb wirtschaftlich untergeordnete Nebenerwerbstätigkeiten, die im weitesten



Sinn etwas mit Landwirtschaft zu tun haben, können oft mit oder ohne Zusatz im Rahmen des Versicherungspaketes für den Landwirtschaftsbetrieb versichert werden. Für Tätigkeiten, die nicht direkt etwas mit der Landwirtschaft zu tun haben, ist oft eine separate Versicherung abzuschliessen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn auf dem Betrieb eine Kinderkrippe oder eine Art Heim für die Betreuung von alten Menschen aufgebaut wird. Andere Regeln gelten auch, wenn beispielsweise im grösseren Stil Kommunalarbeiten ausgeführt werden. Hier bewegt sich der Landwirt auf einem anderen Rechtsgebiet. So müssen beispielsweise für bestimmte Arbeiten Partikelfilter an den Fahrzeugen montiert sein.